



STEUERABKOMMEN ÜBER TELEARBEIT MIT FRANKREICH PER 1.1.2023

Das Steuerabkommen löst die Covid-Abkommen und Übergangsvereinbarungen ab. Dabei kann bis 40% Telearbeit in Frankreich verrichtet werden und für den Arbeitgeber in der Schweiz ändert sich nichts bei der Besteuerung in der Payroll. Die Arbeitgebenden sind gut beraten, die Voraussetzungen zur Anwendung der neuen Regelungen zu prüfen.

VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNGEN

Kurz vor Weihnachten 2022 wurden zwei «Accords amiables» veröffentlicht. Beide behandeln die Telearbeit bis zu 40% im anderen Staat, ohne dass sich bei der Besteuerung etwas ändert. Aus Sicht der Schweiz handelt es sich demzufolge um Telearbeit von Mitarbeitenden einer Unternehmung in der Schweiz, welche Telearbeit in ihrem Wohnsitzstaat Frankreich leisten. Die eine Vereinbarung bezieht sich auf das Grenzgängerabkommen von 1983 mit den Kantonen BE, BL, BS, JU, NE, SO, VD und VS währenddessen die zweite für Grenzgänger und internationale Wochenaufenthalter gemäss den normalen Doppelbesteuerungsabkommensbestimmungen Schweiz-Frankreich Anwendung findet. Beide Vereinbarungen wurden gemäss Auskunft der Behörden als Gesamtpaket verhandelt. Während die Verständigungsvereinbarung für das Grenzgängerabkommen 1983 auf unbestimmte Dauer Gültigkeit hat, ist dasjenige für das DBA als Übergangslösung zu verstehen. Es muss ein Zusatzabkommen von beiden Ländern (CH und F) ratifiziert werden.

Nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens ist ein Austausch von Informationen zwischen der Schweiz und Frankreich vorgesehen. Die Behörden in Frankreich wollen offenbar kontrollieren, ob die Informationen ihrer Steuerpflichtigen in Frankreich mit den Angaben der Arbeitgebenden in der Schweiz übereinstimmen. Dies wird voraussichtlich ab 2025 zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen für die Arbeitgebenden und die Steuerbehörden in der Schweiz führen.

In den Bestimmungen sind Ausgleichszahlungen sowohl für die Übergangsphase als auch nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens an Frankreich für in der Schweiz erhobene Quellensteuern vorgesehen.

DEFINITION DER TELEARBEIT IN DEN VERSTÄNDIGUNGSVEREINBARUNGEN

Telearbeit ist jede Form von Arbeitsorganisation, bei der eine Arbeit, die auch in einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers hätte ausgeübt werden können, von Arbeitnehmenden in ihrem Ansässigkeitsstaat, auf Distanz und ausserhalb einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers für ebendiesen Arbeitgeber gemäss den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber mit Unterstützung von Informations- und Kommunikationstechnologie verrichtet wird.

Nach dieser Definition kann das Homeoffice im gesamten Staatsgebiet des Ansässigkeitsstaats der Arbeitnehmenden praktiziert werden.

Diese Definition schliesst auch temporäre Einsätze, wie Geschäfts- oder Dienstreisen, der Arbeitnehmenden im Ansässigkeitsstaat der Arbeitnehmenden oder in einem Drittstaat mit ein, sofern die Gesamtdauer dieser Einsätze **nicht mehr als zehn Tage pro Jahr beträgt**. Innerhalb dieses Rahmens zählen die Reisetage als Homeoffice-Tage im Sinne der Definition, mit Besteuerung der damit verbundenen Vergütungen im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers. Mit dieser Ergänzung sind gelegentlich stattfindende temporäre Einsätze von der Homeoffice-Definition abgedeckt. Damit wird vermieden, dass für die Vergütungen der betroffenen Personen eine internationale Ausscheidung vorgenommen werden muss.

Die Beschränkung von Geschäfts- oder Dienstreisen auf 10 Tage wird einigen Unternehmungen verunmöglichen, ihren Arbeitnehmenden mit viel Reisetätigkeit Telearbeit in Frankreich zu gewähren. Auch Workation-Angebote in andere Staaten müssen ausgeschlossen werden.

Gewährt z.B. ein Arbeitgebender im Kanton Baselland einem Mitarbeitenden mit Wohnsitz Frankreich bis zu

40% Telearbeit, ist es sehr wichtig, dass der Mitarbeitende die Regeln genau kennt. Verbringt diese z.B. einen Teil dieser Telearbeit in seiner Ferienwohnung im Schwarzwald, führt dies zum Verlust des Grenzgängerstatus und somit zu einem vollen Quellensteuerabzug in der Schweiz. Die nicht in der Schweiz geleisteten Arbeitstage müssen in der Konsequenz von den Quellensteuern ausgenommen werden. Dafür ergibt sich die Verpflichtung, in Frankreich einen Steuervertreter zu bestimmen und für die in Frankreich gearbeiteten Tage französische Quellensteuern abzuliefern. Dies darf jedoch ohne Bewilligung des SIF nicht erfolgen, weil die Handlung für einen fremden Staat gem. StGB verboten ist.

BERÜCKSICHTIGUNG ALLER ASPEKTE EMPFOHLEN

Die Verständigungsvereinbarungen haben keinen Einfluss auf die separat vorzunehmenden Abklärungen bezüglich Betriebsstättenrisiko der Unternehmung in Frankreich, verursacht durch die Tätigkeit der Mitarbeitenden (z.B. Vertretertätigkeit, Geschäftsleitungsmitglieder etc.) in Frankreich.

Bezüglich Sozialversicherungen sind die Bestimmungen ab Juli 2023 abzuwarten. Nebst der Nationalität sind weitere Faktoren zu berücksichtigen, inwieweit der betroffene Mitarbeitende voll oder teilweise in der Schweiz versichert bleiben kann.

FAZIT

Die Arbeitgebenden müssen wissen was und wo die Mitarbeitenden physisch arbeiten, um nicht im Blindflug hohe Risiken einzugehen. Werden Telearbeitstage gewährt, werden die Arbeitgebenden weitere Bescheinigungspflichten gegenüber den Behörden in Kauf nehmen müssen.